

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 84.

Samstag, den 13. Juli.

1901.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neudrucke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Glasur, gusseiserne Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Melkgefäße nur Weichblech- oder Glasgefäße, die Transport- und Melkgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weit Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Papirrahmen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Papirrahmen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Liniendicht die Bildung von Keimsporen vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem stets sauber zu haltenden Lade- oder Beförderungsgefäße versehenen Fahrzeugen benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fahrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Jute ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raum darf außer der zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Waage nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Eigentliches Gefäß, Küchenschüssel und andere ähnliche oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgedeckt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Frohstücken und Flaschenböden täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Gassen, Höfen und Thorspuren nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus anstehende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Falle als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“,

oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Wagen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch, sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Rinderpest, Rotlauf, Wund, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uters, langwierige Gebärmutterentzündung, Pyämie, Septikämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Verstöße gegen diese Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters, Sodawasser u. a. mehr, auf die Abnehmer erfolgt verabschiedet werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht erste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reinigung zu veranlassen und zu befördern. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen werden, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinktemperatur entsprechenden Wärmegrade von 10° C. abzugeben.

Es wird das Publikum daher vor dem Genuß eiselter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer gewarnt.

Wiesbaden, den 1. Juni 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 12. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittelst heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

Ziffer 3.

Ferner ist das Feilhalten von Blumen, Büchern, Spielwaren, Obst, Gewürzen, Getränken, Cigarren, Aufstiegsarten und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

Ziffer 4.

Für öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldzuge unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßentrasse der Häuser belegenen Treppen und Rampen gemeint.

Auf vorstehende Bestimmungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen und bemerkt, daß hiernach auch das Feilhalten, bezw. der Verkauf von „Fruchteis und Süßwaren“ auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von hier aus genehmigten Standplätzen, untersagt ist.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Spagierstock, 1 Bock mit Schrauben etc., 1 weißer Strohhut, 1 Armband, 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Cigarrentasche, 1 schwarze Westjacke, 1 Pferdebede, 1 Kettenarmband, 2 Damenregenschirme, 1 silbernes Armband, 1 silberne Perlenkette, 2 Portemonnaies aus Metallgewebe, 1 silberne Perlenkette.

Zugelassen: 7 Hunde.

Wiesbaden, den 8. Juli 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Gemäß § 19 der Städteordnung vom 4. August 1897 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung der unten abgedruckten Grundsteuerordnung beantragt hat. Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 10. Juli 1901.

Der Magistrat. v. Aren.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt-gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom wird gemäß §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Wiesbaden folgende Grundsteuerordnung erlassen.

§ 1.

Von allen im Stadtbezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der gemeine Werth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Grundsteuer wird nach dem Maße von zwei von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes erhoben. Eine Erhöhung dieses Satzes darf nur stattfinden, wenn für die Gemeindefeinkommener ein höherer Zuschlag als 100 pCt. der veranlagten Staatseinkommener erhoben wird.

§ 4.

Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Steueransatz und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 und von da ab für je drei Rechnungsjahre.

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueransatzes (Magistrat u. f. f.) über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Thatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steueransatz ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, darüber hinaus einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.

1. Wenn in den Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt.
2. Wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt.
3. Wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen.
4. Wenn besetzte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsteigen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Abbauen oder Abbrechen eines Grundstücks, durch Vergrößerung oder gänzliche oder theilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besetzte unbebaute Grundstücke durch Theilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 7.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Corporationen, Actiengesellschaften u. f. f.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude § 6 No. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer in Folge der in § 6 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 No. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angelegt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Versteuerung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 9.

Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erhaltung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 10.

Veranlagte Grundsteuerbeiträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 11.

Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch die Veranlagung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung beginnenden vierwöchigen Frist das Recht, mittelst des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 13.

Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Befreiung von Nebenzahlungen in hiesiger Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Neben vorkommenden Pilzes Peronospora viticola — fälschlich Mehlthau genannt — aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerkbar, daß auf der Oberseite der Nebenblätter gelblich verflaumende Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilz ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Bandtasel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus, Zimmer No. 55, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besteht darin, daß man in dem Beirigen der Rebstocke mit einer Mischung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Theil des Wassers, damit es sich auflöst, und läßt mit einem anderen Theile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reste der gesamten Wassermenge zu vermischen. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sofort nach der Blüthe angewendet werden. 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präservativ und hält die Krankheit von den Neben ab. Darum sollte man mit dem Beirigen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Mülwiler in Adolfszell (Baden) und von Bernold in Wiltsfranche (Rhône) in Frankreich.

Sind die Triebe und Blättchen der Neben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Beirigen der Rebstocke die doppelte Menge Wasser, auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Beirigen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nöthig sein.

Wiesbaden, den 9. Juni 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Die Befreiung von 30 Stüd Dienstströcken soll vergeben werden und sind Angebote verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 17. Juli d. J. Mittags 12 Uhr, bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Die der Vergebung zu Grunde gelegten Bedingungen, sowie Muster können während der Vormittags-Dienststunden auf Zimmer No. 6 des Verwaltungsgebäudes (Marktstraße 16) eingesehen werden.

Wiesbaden, den 10. Juli 1901.

Der Direktor der Städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke. Bruch.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Juli, August und September, 2. Rate, erfolgt vom 15. Juli an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebeln sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt:

A am 15. und 16. Juli,
B am 17. Juli,
CDE am 18. Juli,
FG am 19. und 20. Juli,
H am 22. Juli,
IK am 23. und 24. Juli,
LM am 25. und 26. Juli,
N am 27. Juli,
OPQ am 28. Juli und 1. August,
R am 2. und 3. August,
STUV am 5., 6. und 7. August,
WYZ am 8., 9. und 10. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebeln benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, ist genau abzumessen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 12. Juli 1901.

Städtische Steuerkasse.
Rathhaus, Erdgeschoss Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Das städtische Bad im Neubau der „Hohen Wäldchenstraße“ am Schloßplatz ist der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:

Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.
Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen werden beide Abteilungen um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:

1 Bannbad mit Handtuch und Seife . . 30 Pf.
1 Sitzbadebad 15 „
1 einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12 „
1 zweites Handtuch 5 „
Alles Nähere ist aus den Anschlägen im Bad ersichtlich.

Wiesbaden, den 13. Mai 1901.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Nach der neuen Hausordnung des städtischen Krankenhauses sind von jetzt ab für die Besuche bei den Kranken die Nachmittagsstunden am Sonntag, Mittwoch und Freitag von 2 bis 4 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeit können Krankensuche nur mit besonderer ärztlicher Erlaubnis zugelassen werden. Auf den Abteilungen, in welchen sich aufstehende Kranke oder Geisteskranken befinden, werden Besuche überhaupt nur ganz ausnahmsweise zugelassen. Mehr als zwei Personen dürfen einen Kranken zu gleicher Zeit nicht besuchen und jeder Besuch darf nur eine halbe Stunde dauern. Der Besuch wird in der Regel nur Angehörigen der Kranken gestattet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Hand- und Fußfeuerwehren des 1., 2., 3. und 4. Zuges werden am Montag, den 15. Juli 1. Z., Abends 7 Uhr zu einer Übung in Uniform auf die 88. 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Absatz 3 der Dienstordnung wird mitteilendes Ertheilung erwartet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1901.

Der Branddirector. Scheurer.

Ueber das Vermögen der Pensionsinhaberin Frau Dr. Clouth, Marie, Amalie, geb. v. Grimm, zu Frankfurt a. Main, Beethovenstraße 71, ist heute Vormittag 11½ das Concursverfahren eröffnet worden. Der hiesige Rechtsanwalt Dr. Stettenheimer ist zum Concursverwalter ernannt. Arrest mit Anzeigefrist bis zum 31. Juli 1901, Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum 13. August 1901 einschl. Bei schriftlicher Anmeldung Vorlage in doppelter Ausführung dringend empfohlen. Erste allgemeine Gläubigerversammlung Freitag, den 2. August 1901, Vormittag 10½ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin Freitag, den 23. August 1901, Vormittag 9 Uhr, Heiligkreuzgasse 32, 2. Stock, Zimmer 19. F 252

Frankfurt a. M., den 10. Juli 1901.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts 17.

Bekanntmachung.

Montag, den 15. Juli er., Vormittag 11 Uhr, wird in dem Pfandlokal „Zum Rheinischen Hof“, Mauergasse 16 dahier, auf freiwilligen Antrag

ein Pferd, „brauner Wallach“, öffentlich versteigert.

Die Versteigerung findet bestimmt statt.

F 235

Eisert, Gerichtsvollzieher.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.**

Sonntag, 14. Juli. (6. Sonntag nach Trinitatis.)

Marktkirche.

Jugendgottesdienst 8½ Uhr: Vfr. Siemendorf. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Schüller. Christenlehre 2½ Uhr: Vfr. Schüller. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Hofmann. Amtswoche: Vfr. Schüller. Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelconcert in der Marktkirche. Eintritt frei.

Vergilische.

Jugendgottesdienst 8½ Uhr: Vfr. Beesenmeyer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein. Nach der Predigt: Christenlehre. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Martin. Amtswoche: Tausen und Trauungen: Vfr. Grein. Begräbnisse: Vfr. Martin.

Kirchliche.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Nisch. Beichte und heil. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Nisch. Amtswoche: Tausen und Trauungen: Vfr. Nisch. Begräbnisse: Vfr. Hofmann.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. —

Born. 11½ Uhr: Sonntagschule. Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein) Nachmittags ½ Uhr. Versammlung für Jedermann Abends 8½ Uhr im großen Saal (Bibelstunde). Jeden Donnerstag Abends 8½ Uhr: Gemeinshaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Nachmitt. 2 Uhr: Spaziergang mit dem Jugendverein.

Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelstunde. Männer u. Jünglinge sind herzlich eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, Nachmitt. 2 Uhr: Spaziergang nach dem Kellerskopf. Abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, Abends 8½ Uhr: Bibelstunde. Montag u. Mittwoch, Abends 8 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—5 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Veltere Abteilung.

Sonntag, Abends 8½ Uhr: Singen. Montag, Abends 8½ Uhr: Turnen. Freitag, Abends 8½ Uhr: Bibelstunde. Männer und Jünglinge sind zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Versammlungen.

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Klingkirche 3.

Mittwoch Nachm. von 3—6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauenvereins. Mittwoch Abends 8½ Uhr: Probe des Ringkirchchors.

Dionysien-Winterhaus Paulinenkloster. Hauptgottesdienst 10 Uhr. Kindergottesdienst 11 Uhr. Jungfrauenverein 4½ Uhr.

Katholische Kirche.

1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Sonntag, 14. Juli. 7. Sonntag nach Pfingsten. Erste heil. Messe 5.30, zweite 6.30, Militär-gottesdienst (heil. Messe mit Predigt) 7.45, Kindergottesdienst (Ant.) 8.45, Hochamt 10, letzte heil. Messe 11.30 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (522).

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 5.30, 6.10, 6.40 u. 9.10 Uhr. 6.10 Uhr sind Schul-messen und zwar: Montag und Donnerstag für die Volksschule, Dienstag und Freitag für die Bürgerschule und die Mittelschule an der Zuisenstraße, Mittwoch und Samstag für die Rheinstraße-schule, die höhere Mädchenschule und die Institute.

2. Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse 6, zweite heil. Messe 7.30, Kindergottesdienst (Ant.) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Rosenkranzandacht mit Segen.

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schul-messen und zwar: Dienstag und Freitag für die Volksschule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße- und Stiftungs-Schule und die Institute. Samstag Nachmittags 5 Uhr Salve, 5—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

3. Kapelle der barmh. Brüder, Schulberg 7. Sonntag und Feiertag 8 Uhr Hochamt. Nachmittags 5 Uhr Andacht. Dienstag und Freitag 6.15 Uhr Schulmesse. An den Wochentagen 6.15 Uhr heil. Messe.

4. Kapelle im St. Josephs-Hospital, Langenbeckstr. Sonntag 8 Uhr Amt. Nachmittags 8.30 Uhr Andacht. An den Wochentagen 5.45 Uhr heil. Messe.

Alt-katholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 14. Juli, Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Wieder: No. 4, 7, 8, 141. Nach dem Gottesdienst: Religionsunterricht. W. Krimmel, Vfr.

Heilsarmee, Kranenstraße 13. Jeden Abend 8½ Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Adelheidsstraße 23.

Sonntag, den 14. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis), Vormittags 9½ Uhr: Segelgottesdienst. Vfr. Staudenmeyer.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hb. St. Sonntag, den 14. Juli, Vorm. 9½ u. Nachm. 4 Uhr: Predigt.

Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, Abends 8½ Uhr: Beichtstunde. Jedermann ist herzlich eingeladen. Zutritt frei.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbshalle). Sonntag, den 14. Juli, Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann herzlich eingeladen ist.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Öffentliche Predigt. Methodistische Gemeinde, Helenestraße 1, 1. Et.

Sonntag, 14. Juli, Vorm. 9½ Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagschule; Nachm. 3 Uhr: Stiftungsfest des Jugendbundes.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Gebetsstunde. Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund. Jedermann herzlich willkommen.

Prediger Barnikel.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Die nächste Erbauung findet am Sonntag, den 21. Juli, statt.

Russischer Gottesdienst.

Samstag Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst, kleine Kapelle, Kapellenstraße 19. Sonntag (5. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Feil. Messe, Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury, Frankfurterstrasse 3.

Sunday services: First celebration 8, Matins, choral Celebration and Sermon 11, Litany and Instruction (open to all) 5, Evensong 6.

Week-days: Celebration and Matins 8, excepting on Wed. and Fri., when the order is Matins and Litany 10.30, Celebration 11, Evensong 6.

Rev. E. J. Treble, Chaplain, Moritzstr. 27. Divine Service (Presbyterian) in connection with the United Free Church of Scotland will be held each Sunday in July in the Bürger-Saal of the Rathaus (Townhall), Markt-Platz, at 11 a. m. — Preacher, Rev. H. M. Adam, Aberdeen, Scotland.

Öffentliche Fernsprechstellen.

bestehen sich beim Telegraphenamt (Telegraphen-Aufnahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schillingstraße 3, beim Postamt 3, Wehrstraße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Vestier Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bis zum Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernspreches bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernspreche verbundenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 40 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Hilfsgebühren, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von ausländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Vorteile innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Ungarn und Österreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf. Im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Städtetelegramme beträgt die Vorteile 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Sanktionen.

welche im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind:

Reichsbank. Frankfurter Bank. Badische Bank. Sächsische Bank u. Bank f. Süddeutschland. Dresden. Bayerische Notenbank. Württembergische Notenbank.

Die Banknoten vorstehender 7 Privat-Notenbanken werden von den Reichsbank-Aufstellen in Städten mit über 80,000 Einwohnern, und denjenigen Reichsbank-Aufstellen, welche mit der betreffenden Privatbank in derselben Provinz bezw. demselben Bundesstaat oder in dessen Nachbarschaft gelegen sind, in Zahlung genommen.

Sanktionen.

welche nicht im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind:

Brandenburgische Bank (nur im Herzogthum Brandenburg). Landständische Bank in Posen (nur im Königreich Sachsen).

Ständische Bank der Stadt Hannover (nur in der Provinz Hannover). Vorstehende Banknoten werden nur von den in dem betreffenden Bundesstaat bezw. der Provinz getragenen Reichsbank-Aufstellen in Zahlung genommen.

Niederländische Dampfschiff-Rhederei.**Salonboote mit Schlafkabinen.****Tägliche Tourfahrten.**

ab Mainz 6 Uhr Morgens, ab Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 am folg. Nachm., ab 10 30 Min. Abends, Coblenz 7 30 Min. am folg. Morgen, in Biebrich 3 Uhr 30 Min. Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. August.

ab Mainz 9 Uhr 30 Min. Morgens, ab Biebrich 9 45 Anschluss per Staatsbahn.

ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 22 Min. Morgens, ab Wiesbaden 8 20 Anschluss per Strassenbahn.

ab Wiesbaden 9 Uhr Morgens, ab Eltville 10 15 Min. Morgens, Anschluss per Kleinbahn.

ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens, ab Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 Min., in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9

Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam.

ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 — Nachmittags, ab Eltville 8 15 Abends, ab Biebrich 8 45

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt a. M. 10 Uhr 7 Min. Abends, ab Wiesbaden 9 7

Abfahrt per Strassenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr 10 Min. Abends

Billigste Fahrpreise.**Retourbillets bis Köln.**

Fahrtfreimässigkeit für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Haupt-agentur zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reisebüro, Wilhelmstrasse 46. F 307

Rheindampfschiffahrt.**Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.**

Abfahrten von Biebrich: Morgens 6.30 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm, Kaiser und König“), 10.20 und 12.50 bis Köln; Mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Bingen; 4.20 bis Coblenz; Abends 6.20 und 6.35 (Güterschiff) bis Bingen; Mittags 1 bis Mannheim; Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. — Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7½ Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.**Hamburg-Amerika-Linie.**

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 308

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 14.7. Postd. Bulgaria, 18.7. Schnellpostd. Fürst Bismarck, 21.7. Postd. Pennsylvania, 25.7. Schnellpostd. Deutschland, 28.7. Postd. Pretoria, 1.8. Schnellpostd. Augusta Victoria, 4.8. Postd. Phoenicia, 8.8. Schnellpostd. Columbia, 11.8. Postd. Patricia, Nach Boston: 20.7. Postd. Nordby, 7.8. ein Dampfer. Nach Baltimore: 12.7. Postd. Bosnia, 21.7. Postd. Belgravia, 28.7. Postd. Bengalia, Nach Philadelphia: 13.7. Postd. Armonia, 29.7. Postd. Assyria, Nach Montreal: 26.7. Postd. Frisia, 8.8. Postd. Westphalia, Nach New Orleans: 25.7. Postd. Aethia, 10.8. Postd. Pontus, Nach Galveston: 10.8. Postd. Pontus, Nach Central-Amerika und Columbia: 11.7. Postd. Ascania, 25.7. Postd. Allemania, Nach Porto Rico und Venezuela: 18.7. Postd. Croatia, Nach Hayti und Mexico: 21.7. Postd. Numidia, Nach Ostasien: 13.7. Postd. Arabia, 17.7. Postd. Freiburg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Gluckaen, Wilhelmstrasse 50.) F 308

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 8. Juli 11 Uhr Nm. in Genua. S.-D. „Werra“ nach Genua, 9. Juli 2 Uhr Vm. von Gibraltar. S.-D. „Trava“ nach New York, 7. Juli 11 Uhr Vm. v. Gibraltar — Brasil- und La Plata-Linien: D. „Uona“ nach La Plata, 8. Juli in Montevideo. D. „Maina“ nach Brasilien, 9. Juli von Oporto. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Preussen“ nach Hamburg, 10. Juli in Caxabuen. D. „Sachsen“ nach Hamburg, 9. Juli in Colombo. D. „Krieger“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 9. Juli in Hongkong. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 9. Juli in Hongkong. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 10. Juli in Neapel. D. „Prin Heinrich“ nach Ost-Asien, 9. Juli v. Bremerhaven. D. „Freiburg“ n. Hamburg, 10. Juli v. Antwerpen. D. „Königsberg“ nach Antwerpen, 6. Juli von Hamburg. D. „Karlshagen“ nach Bremen, 9. Juli von Port Said. D. „Oldenburg“ nach Australien, 9. Juli in Adelaide. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Australien, 9. Juli von Suez. — Truppen-Transport-Dampfer nach China: D. „Rhein“ nach Bremen, 9. Juli von Singapore. D. „Strasburg“ nach Bremen, 7. Juli von Shanghai.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilh. im Bickel, Langgasse 20.) F 307

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Kensington“ am 3. Juli von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Pennland“ am 6. Juli von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Vaderland“ am 7. Juli in Antwerpen via Cherbourg v. New York angekommen (wegen Nebels auf See verspätet). D. „Friesland“ am 9. Juli in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Niederland“ am 3. Juli von Philadelphia n. Antwerpen abgegangen. D. „Schweizerland“ am 4. Juli von Antwerpen n. Philadelphia abgegangen.